



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

per E-Mail lt. Verteiler

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
mail@stgb-brandenburg.de

**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Hähnel
Gesch.-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5256
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
melanie.haehnel@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 93 in Richtung Bhf Rehbrücke
92, 96, 98, 99 in Richtung Kirchsteigfeld
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den *20.* April 2012

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Hier: Anwendungshinweise zu § 3 Absatz 4 AsylbLG**

Rundschreiben 5/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Absatz 4 AsylbLG sollen den Leistungsempfängern in der Regel Leistungen in Geld oder Geldeswert persönlich ausgehändigt werden. Somit bestimmt Absatz 4 die grundsätzliche Art und Weise der Auszahlung, die Überweisung auf Bankkonten in Ausnahmefällen ist zulässig.

Eine Ausnahme ist etwa dann zulässig, wenn die persönliche Aushändigung der Leistungen aufgrund von Personalmangel oder großer Entfernung der Behörde von der Unterkunft des Leistungsberechtigten mit außergewöhnlichen verwaltungsorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Insbesondere aufgrund der derzeitig verstärkten Unterbringung von Leistungsberechtigten in Wohnungen ist eine Überweisung auf Bankkonten zulässig.

Sprechen sachliche Gründe gegen eine bargeldlose Überweisung und für eine persönliche Vorsprache des Leistungsberechtigten zur persönlichen Aushändigung



gung an einem anderen Ort als die private Wohnung sind die entstehenden Fahrkosten als „sonstige Leistung“ nach § 6 Satz 1 AsylbLG zu erstatten.

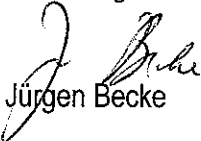
Diese Fahrkosten sind auch nicht im Taschengeldebtrag des § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG enthalten, da dieser Geldbetrag für die Befriedigung von individuellen, sozialen und kommunikativen Bedürfnissen vorgesehen ist.

Sofern Leistungsberechtigte im Besitz eines Monatstickets sind, welches im Rahmen von sozialen landkreis- bzw. stadinternen Angeboten, auch unter Zahlung eines Eigenanteils, gewährt wurde, erfolgt keine Erstattung der Fahrkosten. Hier ist bereits ein Fahrkostenanteil für die Erfüllung von Sonderbedarfen wie Fahrten zur Sozialbehörde enthalten.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Becke